ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN NEUFUNDLÄNDER KLUBS

A. Vorwort

Die Zuchtbestimmungen sollen die Grundlage für die Verbesserung der Rassen Neufundländer und Landseer darstellen. Das Ziel jedes verantwortungsbewussten Züchters muss es sein, aus bestmöglichen Elterntieren eine möglichst noch bessere Nachzucht hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist eine wohlüberlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung geeigneter Erbmassenträger vorzunehmen.

Einige der Aufgaben des Zuchtwartes sind es, die Züchter bei der Auswahl geeigneter Paarungstiere zu unterstützen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zum Nutzen und Vorteil der Hundezucht zu überwachen. Darüber hinaus obliegt ihm die Verpflichtung, alle Züchter und Mitglieder des ÖNK, sowie alle Interessenten in sämtlichen kynologischen Fragen zu beraten.

Der Züchter darf sich von materiellen Überlegungen nicht leiten lassen. Züchten heißt nicht Vermehren, sondern Gesunderhalten und Verbessern der Rasse. Die Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter bindende Grundsätze.

B. Allgemeines

1. Der Österreichische Neufundländer Klub (ÖNK) ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), der das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) für sämtliche anerkannte Rassen führt. Der ÖKV ist die einzige österreichische Dachorganisation, die von der Federation Cynologique International (FCI), Sitz Thuin, Belgien, anerkannt wird und ist demzufolge die Vertreterin Österreichs im Rahmen dieser Weltorganisation. Grundlegend und verbindlich sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und die nachfolgenden, darüber hinaus gehenden Bestimmungen des ÖNK.
   Die vorliegenden neuen Bestimmungen wurden vom Vorstand des ÖNK am 7.Oktober 2017 genehmigt. Die vorliegenden neuen Bestimmungen treten an Stelle der bisherigen Fassungen und Anpassungen.
2. Die Bestimmungen gelten für Züchter und Besitzer sinngemäß auch dann, wenn sie nicht dem ÖNK angehören, sich jedoch um Eintragung ihrer Hunde in das ÖHZB bewerben (Zusatzregelungen siehe Beitragsleistungen).

C. Zuchtfähigkeit

1. **Züchter und Zuchtrecht**
   Nach den Bestimmungen der FCI gilt als Züchter grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Die Hunde können nur den Zuchtstättennamen ihres Züchters tragen. Die Übertragung des Zuchtrechtes ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV).
   Züchter im ÖNK kann nur werden, wer die Zuchtbestimmungen des ÖNK auf freiwilliger Basis anerkennt. Das bedeutet, dass es auch kein Umgehen der Zuchtbestimmungen des ÖNK durch Zucht (in diversen Varianten) im Ausland geben darf. Die Zuchtstätte darf ausschließlich in Österreich existieren. Zuchtziele im ÖNK sollten möglichst hohe genetische Qualität umfassen, soweit dies im jeweiligen Fall bekannt ist. Die Qualitätskriterien richten sich ausschließlich nach dem Stand des Wissens und nicht nach persönlichen Meinungen (s. auch E 11.).

2. Zuchtalter

Hündinnen können ab dem Alter von 20 Monaten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gedeckt werden.
Hündinnen mit HD A, ED 0, Herz o.B. können auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch einen Tierarzt (Attest) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr zur Zucht herangezogen werden.
Dem Antrag beizufügen sind:
Das ärztliche Attest, das der Hündin den besten Gesundheitszustand bescheinigt.

Folgende Befunde sind beizubringen:
Blutbild, Leber- u. Nierenparameter, Herzbefund, Ultraschall der Ovarien und des Uterus der Hündin auf Zystenbildung und Tumoren (max. 2 Monate zurückliegend). Ein Ausstellungsergebnis, das nicht länger als 3 - 4 Monate zurückliegen sollte und mit mindestens „sehr gut“ beurteilt wurde.

Die Einbringung des gut begründeten Antrages mit den beigelegten Befunden und dem Ausstellungsergebnis, berechtigen nicht zu der Annahme, dass dem Antrag stattgegeben wurde!

Die Stattgebung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch das Zuchtreferat des ÖNK, das in Anlehnung an das Tierschutzgesetz, auch die Nützlichkeit und die Sinnhaftigkeit in Betracht zieht, eine Hündin in diesem Alter zu belegen.

Rüden können ab dem Alter von 18 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

3. **Zeitabstand zwischen den Würfen**
   Der Abstand zwischen 2 Würfen beträgt 1 Jahr von Deckdatum zu Deckdatum (Toleranz: 1 Monat). Sollte der Deckabstand weniger als 11 Monate betragen, bedarf es einer Sondergenehmigung des Vorstandes. Wird eine diesbezügliche Sondergenehmigung erteilt, ist nach der Deckung und einem gefallenen Wurf, automatisch, unabhängig von der Welpenzahl eine Wartezeit bis zur nächsten Deckung von 15 Monaten einzuhalten.

4. **Wurfwiederholungen**
   Es sind 2 Wurfwiederholungen erlaubt. Begründung: genetische Verarmung.

5. **Wurfzahl**
   Nach dem 4. Wurf ist vor jeder weiteren Deckung ein Blutbild und ein Tierarztattest dem Zuchtwart vorzulegen, welches den einwandfreien Gesundheitszustand der Hündin dokumentiert. Bei einem Wurf von über 9 Welpen ist eine Wartezeit von 15 Monaten, von Decktag zu Decktag, einzuhalten. Nach dem 4. Wurf und vor jeder weiteren Deckung, ist neben dem Tierarztattest, dem Blutbild, auch der Ultraschallbefund der Ovarien und des Uterus der Hündin dem Zuchtwart vorzulegen, welches den einwandfreien Gesundheitszustand der Hündin dokumentiert. Bei einem Wurf von über 9 aufgezogenen Welpen ist eine Wartezeit von 15 Monaten, von Decktag zu Decktag, einzuhalten.

6. **Herzuntersuchung:**
   a. Die Herzuntersuchung, der in die Zucht gehenden Hunde muss mittels Herz – Sonographie erfolgen. (Früherkennung von vererbbaren Herzerkrankungen).

   b. Es wird jedoch anerkannt, wenn ein ausländischer Deckrüde, der für eine österr. Hündin eingesetzt wird, keine Herz- Sonographie vorweist, sondern die bisher übliche Auskultation bestätigt, dass sein Herz o.B. ist.

   c. Hunde mit ausländischer Zuchtqualifikation müssen die von ÖNK zusätzlich geforderten Zuchtkriterien erfüllen, um in Österreich zur Zucht zugelassen zu werden

7. **Zuchteignung für Neufundländer**
   Für alle neu in die Zucht gehenden Hunde- ab dem 18. Lebensmonat
   Vorrausetzung:
   2 Vorzüglich bei einer in Österreich abgehaltenen IHA oder NHA (wobei ein Vorzüglich auch in der Jugendklasse erworben werden kann).
   Die ärztlichen Untersuchungen müssen der ÖNK-Zuchtordnung entsprechen: (HD, ED, Herzuntersuchung – Sonographie, Cystinurie-Test) und sind dem Zuchtwart zu übermitteln.

8. **Zuchtmiete (Zuchtrechtübertragung)**
   Dazu ist eine Genehmigung des Zuchtwarts erforderlich (s. ZEO des ÖKV).

9. **Kaiserschnitt und künstliche Besamung**
   a. Kaiserschnitt: Muss dem Zuchtwart gemeldet werden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt muss die Hündin aus der Zucht genommen werden.

   b. Künstliche Besamung: Ist dem Zuchtwart zu melden. Es gelten vollinhaltlich die Zuchtbestimmungen des ÖKV (§7) und der FCI (Punkt 13):

   ÖKV §7: *Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.*

   FCI Punkt 13: *Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhanden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.*

10. Formwert

a. Für die Zulassung der Zucht wird für Rüde und Hündin die zweimalig zu erbringende Qualifikation "vorzüglich" durch 2 verschiedene Formwertrichter verlangt. Der Formwert der in Österreich stehenden Hunde muss in der Zwischen-, Offenen oder Championklasse auf einer offiziellen Inlandsausstellung (ÖKV) mit angeschlossener Sonderausstellung durch einen vom ÖNK anerkannten Formwertrichter (FCI) für Neufundländer und/oder Landseer erbracht werden, Formwerte aus anderen Ausstellungen werden für die Zulassung zur Zucht nicht anerkannt. An Stelle des zweiten „vorzüglich“ in einer der oben genannten Klassen, ist es auch möglich, ein „vorzüglich“ in der Jugendklasse zu erbringen. Der Grund dafür ist, dass es manchmal vorkommt, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund mit 18 Monaten die erforderliche zweimalige V-Bewertung in der Zwischen-, Offenen Klasse noch nicht erbringen konnte, da die Jugendklasse bis zu einem Alter von 18 Monaten geht (Jugendklasse 9-18 Monate; Zwischenklasse 15-24 Monate; Offene Klasse ab 15 Monate).

b. Im Sinne des Tierschutzgedankens müssen Zuchthündinnen vor der Zulassung zum 3. Wurf bei einer Ausstellung vorgeführt werden und die Mindestformwertnote "sehr gut" erhalten. Um auf der Deckrüdenliste des ÖNK zu verbleiben, ist es für Rüden erforderlich, mindestens einmal jährlich auf einer Ausstellung die Mindestformwertnote „sehr gut“ zu erbringen. Auf Ansuchen mit Begründung an den Zuchtwart kann in besonderen Fällen (z.B. Versäumnis der zweiten erforderlichen Ausstellung durch Krankheit, Fernbleiben der zweiten Ausstellung im Zeitraum vor der Belegung) diese zweite Bewertung als Einzelbegutachtung durch einen vom ÖNK anerkannten Spezialrichter erfolgen. Vor dem darauffolgenden Wurf der betreffenden Hündin bzw. vor einem neuerlichem Deckakt des betreffenden Rüden muss die Bestätigung des Ergebnisses der Einzelbegutachtung ("vorzüglich") auf einer Sonderausstellung des ÖNK erbracht werden (siehe Gebührenordnung des ÖNK).

c. Wird ein im Ausland stehender Rüde zum Decken einer in Österreich stehenden, im ÖHZB eingetragenen Hündin verwendet, gelten für diesen ausländischen Deckrüden die gleichen Bedingungen wie für die inländischen, in das A-Blatt des ÖHZB eingetragenen Rüden (HDA oder HDB; ED0 oder ED1; Herz o.B., Cystinurie-Test).

11. Fellfarben:

Entsprechend dem neuen FCI-Standard (1997) für Neufundländer sind die Fellfarben schwarz, braun und weiß/schwarz erlaubt. Erlaubt sind weiters kleine weiße Abzeichen (Brust, Pfotenspitzen, Rutenspitze) bei schwarzen und braunen Tieren. Im folgenden werden braune und weiß/schwarze Neufundländer sowie Landseer und „fehlfarbige“ Hunde näher beschrieben.

a. Braune Neufundländer

Die genetische Basis für braune Neufundländer ist sehr klein. Paarung von braunen mit braunen Hunden kann bei geeigneter Zuchtwahl gut sein. Viele phänotypisch schwarze Hunde tragen jedoch (häufig unerkannt) das Gen für die braune Fellfarbe rezessiv (verdeckterbig). Eine Paarung solcher (bekannt mischerbiger) schwarzer Neufundländer mit braunen ist zur Erweiterung der Zuchtbasis von Vorteil und ergibt der Wahrscheinlichkeit nach zwei braune Welpen pro vier Nachkommen. Paarung eines braunen mit einem reinerbig schwarzen Neufundländer ergibt ohne Ausnahme phänotypisch schwarze Hunde mit rezessivem Gen für die braune Fellfarbe (mischerbig). Eine Paarung solcher mischerbiger Hunde untereinander ergibt der Wahrscheinlichkeit nach einen braunen Welpen pro vier Nachkommen. Braune Neufundländer haben immer hellere Augen (Regenbogenhaut, Iris) als die schwarzen, da sie prinzipiell keinen schwarzen Farbstoff bilden können, der für das Entstehen dunkler Augen erforderlich ist. Die auch beim reinerbig schwarzen Neufundländer manchmal auftretenden etwas hellere Augen haben damit nichts zu tun und sind auf eine eigene Serie von Vererbungsfaktoren zurückzuführen.

b. Weiß/schwarze Neufundländer
Weiß/schwarze Neufundländer (weiße Grundfarbe, schwarze Plattenscheckung wie beim Landseer) fallen bei Paarung weiß/schwarzer Tiere, können aber auch (entsprechende verdeckterbige Genführung vorausgesetzt) bei Paarung eines schwarzen mit einem weiß/schwarzen Elterntier oder bei Paarung zweier schwarzer Elterntiere fallen. Die Paarung weiß/schwarzer Tiere mit reinerbig schwarzen ergibt stets schwarze Nachkommen (mischerbig). Da es dem Standard nach keine weiß/braunen Neufundländer (weiße Grundfarbe, braune Plattenscheckung) gibt und geben soll, ist die Kenntnis des Genotyps (der Erbanlage) der Elterntiere von entscheidender Bedeutung. Schwarze (oder weiß/schwarze) Neufundländer, die das Gen für braun rezessiv tragen, sowie braune Neufundländer, dürfen zur Zucht für weiß/schwarze Neufundländer nicht herangezogen werden

c. Fehlfarben
Fallen in einem Wurf fehlfarbige Welpen (z.B. schwarz und gelb, blau (grau), beige), so darf diese Paarung nicht wiederholt werden. Fehlfarbige Neufundländerwelpen erhalten den Aufdruck „Fehlfarbe lt. FCI-Standard Nr. 50“ in der Ahnentafel. Fehlfarbige Landseerwelpen erhalten den Aufdruck „Fehlfarbe lt. FCI-Standard Nr. 226“ in der Ahnentafel. Standard-farbige Geschwister erhalten den Hinweis auf die mögliche rezessive (verdeckterbige) Anlage für die jeweilige Fehlfarbe. Ausgedehnte weiße Abzeichen sind keine Fehlfarben in diesem Sinn.

12. Zuchtausschluss

Neufundländer und Landseer mir folgenden Fehlern sind grundsätzlich von der Zuchtverwendung ausgeschlossen:

a. Hüftgelenksdysplasie (HD) mit HD-C, HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden; (s. Richtlinien im Anhang).

b. Ellbogendysplasie (ED) mit ED1 (ein Partner) sollte nicht, ab ED2 darf nicht gezüchtet werden; s. Richtlinien im Anhang).

c. Bestimmte vererbbare Herzfehler wie Subvalvuläre Aortenstenose (SAS) und Persistierender Ductus Artesiosus Botalli (PDA) (Ausschluss auch bei leichten Formen, s. Erklärung und Richtlinien im Anhang).

d. einem an Cystinurie erkrankten Hund darf nicht gezüchtet werden. Für Träger des Gens für die Cystinurie gelten besondere Bestimmungen bzw. Einschränkungen (s. Punkt L dieser Zuchtbestimmungen)

e. Ein- oder beidseitig kryptorchide Tiere.

f. Alle genetisch bedingten vitalitätsmindernden Defekte, die veterinärmedizinisch diagnostiziert wurden (z.B. Bluter-Erkrankungen).

g. Farbfehler: Andere Farben als schwarz und braun (mit weißen Abzeichen) oder weiß/schwarz beim Neufundländer (s. neuer Standard). Landseer mit fehlender Schwarzfärbung Albinos (s. Standard).

h. Bestimmte Wesensmängel wie Aggressivität gegen Menschen, Angstbeißen u.ä sind beim Neufundländer und Landseer schwere Fehler.

i. Zweimaliger Kaiserschnitt.

13. Zuchteinschränkung

a. Zahnfehler: Echter Vorbiss und Rückbiss sind prinzipiell zuchtausschließend. Alle anderen Fehler (wie z.B. Zahnunterzahl, Kulissenstellung, eingesunkene untere mittlere

Schneidezähne (I1), vorkippende I1, Zahnüberzahl u.ä.) sind nicht zuchtausschließend (s. Anhang, K.a)).

b. Inzestpaarung: Engste Paarung wie z.B. zwischen Geschwistern oder Eltern-Kinder ist nicht erlaubt.

D. Paarung und Wurfabnahme

1. Deckgenehmigung

Der Zuchtwart ist vom Hündinnenbesitzer über die Zuchtabsicht rechtzeitig vor dem beabsichtigten Deckakt unter Vorlage aller geforderten Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Dieser wird bei der Auswahl (genetisch) geeigneter Rüden behilflich sein. Alle genannten Bedingungen für die Zuchttauglichkeit müssen erfüllt sein. Die Unterlagen beider Elterntiere sind dem Zuchtwart in schriftlicher Form (Ahnentafelkopien, Beweis für entsprechenden Formwert, HD-Befund, ED-Befund, Atteste über Herzgeräusche zum Ausschluss von SAS und PDA) vor dem geplanten Deckakt zu übermitteln. Der Vorstand wird vom Zuchtwart umgehend über den geplanten Zuchtvorgang informiert.

2. Zuchtstättenkarte

Der Züchter hat bei Zuchtabsicht in eigenem Interesse möglichst rechtzeitig um einen internationalen Zuchtstättennamenschutz anzusuchen. Das Formular ist beim Österreichischen Kynologenverband anzufordern. Der Name behält für sämtliche Würfe des Züchters auf Lebensdauer Gültigkeit.

3. Deckakt

Der Deckakt ist dem Zuchtwart umgehend zu melden. Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdenbesitzer auf dem ÖKV-Formblatt „Deckbescheinigung für das Österreichische Hundezuchtbuch" zu bestätigen. Die Deckbescheinigung (ausgefüllt) ist dem Zuchtwart zu senden oder zu übergeben.

4. Wurfabnahme

a. Die Geburt der Welpen ist innerhalb einer Woche zu melden. Der Wurf muss vom Zuchtwart oder/und seinem bevollmächtigten Vertreter, der dem Vorstand des ÖNK angehören muss, 5 bis spätestens 8 Wochen nach dem Wurftag besichtigt werden. Auf Wunsch des Züchters kann auch eine zusätzliche frühere oder spätere Besichtigung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Pflichtbesichtigung müssen die Welpen mit einem elektronischen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein. Der Vorstand des ÖNK wird über die Wurfabnahme (schriftlicher Bericht) informiert. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Würfen erscheinen im Bericht des Zuchtwarts für das Kalenderjahr.

b. Nach der Wurfabnahme erfolgt die Eintragung der Welpen in das ÖHZB. Für die Ausstellung der Ahnentafeln (Abstammungsnachweise für die Welpen) ist erforderlich: Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Deckbescheinigung und Wurfmeldung, Fotokopie des Deckrüdenabstammungsnachweises, Originalabstammungsnachweis der Mutterhündin, Zuchtstättenkarte und eventuelle notwendige Bestätigungen oder Sondergenehmigungen. Die Unterlagen sind eingeschrieben an den Zuchtwart zu senden oder ihm zu übergeben. Die Ahnentafeln gehen per Post vom ÖKV per Nachnahme an den Züchter.

5. Namensgebung

Alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben erhalten (für den 1. Wurf in der gleichen Zuchtstätte mit “A", für den 2. mit „B" usw.).

6. Wurfstärke

Eine Hündin darf nur so viele Welpen aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muss dem Zuchtwart gezeigt werden und in der Zuchtstätte des Züchters

gehalten werden. Der Züchter muss für die Aufzucht über genügend Platz verfügen. Ein Wohnung allein ist nicht ausreichend, für entsprechend großen Auslauf im Freien ist zu sorgen.

Es dürfen nicht mehr als 2 Würfe gleichzeitig aufgezogen werden.

Ein im ÖNK eingetragener Deckrüde darf nicht zu einem Deckakt für eine Hündin herangezogen werden, die über keine von der FCI anerkannten Abstammungspapiere – sowohl im Inland als auch im Ausland – verfügt.

Wenn eine Hündin nicht als Zuchthündin im ÖNK eingetragen ist, so darf diese Hündin nicht von einem im ÖNK eingetragenen Züchter oder dessen Ehepartner oder dessen in einer Lebensgemeinschaft lebenden Partners in einem von der FCI nicht anerkannten Verein zur Zucht verwendet werden. Es darf somit in einem ÖNK-Züchterhaushalt keine Zuchtstätte in einem von der FCI nicht anerkannten Verein angemeldet werden.

Sollte sich ein ÖNK-Züchter nicht an diese Richtlinie halten, ist dieser ÖNK-Züchter vom ÖNK auszuschließen.

7. **Welpenabgabe**
   a. Die Welpen müssen bei der Abgabe ein Mindestalter von 8 Wochen aufweisen. Sie müssen einmalig gegen Staupe, Hepatitis und Leptospirose (Alter: ca. 7-8 Wochen) geimpft sein. Der Impfpass muss dem Erwerber mitgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Welpen vor der Abgabe auch erstmalig gegen Parvovirose impfen zu lassen.

   b. Der Abstammungsnachweis (Ahnentafel) ist bei Abgabe der Welpen unentgeltlich mitzugeben oder nachzusenden. Auf der Ahnentafel dürfen vom Züchter keine Vermerke oder Zusätze eingetragen werden (abgesehen von der Adresse d. Neubesitzers oder Ausstellungsergebnisses).

   c. Abstammungsnachweise, die nicht den Stempel "Österr. Hundezuchtbuch“ sowie die eigenhändige Unterschrift des Zuchtbuchführers (oder seines Stellvertreters) tragen, sind ungültig

   d. Der Züchter soll versuchen, die Erwerber seiner Welpen als Mitglieder für den ÖNK zu gewinnen.

E. Eintragungsbestimmungen

1. Grundsätzlich werden Eintragungen von Würfen ins A-Blatt des ÖHZB nur dann vorgenommen, wenn den Eintragungsbestimmungen des ONK entsprochen wurde.

2. Den Bestimmungen der FCI entsprechend, können in Österreich gezüchtete Hunde erst dann in ausländischen Zuchtbüchern eingetragen werden, wenn sie vorher im ÖHZB eingetragen wurden.

3. In Österreich stehende Hunde können nur dann ausgestellt und zur Zucht verwendet werden, wenn sie im ÖHZB eingetragen sind.

4. Wurf- und Einzeleintragungen in das ÖHZB können nur über den ÖNK, den in Österreich für diese Rasse allein anerkannten und zuchtbuchführenden Klub, vorgenommen werden.
   Es gelten die aktuellen ÖKV-Eintragunsbestimmungen

5. **Eintragungen von Würfen erfolgen:**
   a. Bei Hunden von Mitgliedern des ÖNK.

   b. Bei Hunden von nicht-vereinsangehörigen Züchtern, die keinem Dissidenzverein angehören (erhöhte Gebühren).

6. **Unterlagen für die Eintragung in das ÖHZB**
   Folgende Unterlagen sind an den Zuchtwart des ÖNK einzureichen:

a. bei Einzeleintragungen:
Abstammungsnachweis (Original)
Eintragungsformular (vom Besitzer unterschrieben)

b. bei Würfen:
Abstammungsnachweis der Mutterhündin (Original)
Abstammungsnachweis des Deckrüden (Kopie)
Deckbescheinigung (ausgefüllt)
Eintragungsformular (ausgefüllt)
Zuchtstättenkarte (Original oder Kopie)
Allfällige Ausnahmegenehmigungen

7. Vermerke auf Ahnentafeln und bei Wurfeintragungen:

a. HD-, ED-Auswertung, Befund über Auskultation des Herzens, Cystinurie-Test der Eltern und falls bekannt, auch von weiteren Vorfahren.

b. Chipcode-Aufkleber und die ÖHZB-Nr.

c. Stempel „Probewurf“ (E 10) mit Begründung).

d. Besondere Vermerke
Eintragungen auf den Ahnentafeln, welche den Punkt 8c betreffen, können annulliert werden, wenn der Hund im entsprechenden Alter den Formwert vorzüglich, höchstens HDB, ein einwandfreies Wesen und keine unter Zuchtausschluss angeführten Fehler (soweit bereits feststellbar) aufweist.

8. Welpen aus Zuchtverstößen

Welpen aus Zuchtverstößen (nicht angesuchte und/oder unerlaubte Paarung; fehlende Untersuchungsergebnisse; fehlender Formwert) werden in das B-Blatt des ÖHZB eingetragen. Werden nachträglich die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und liegen sie dem Zuchtwart in Kopie vor, kann auf schriftlichen Antrag die Löschung im B-Blatt und die Übertragung ins A-Blatt des ÖHZB vorgenommen werden. Für die Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB wird die entsprechende erhöhte Gebühr verrechnet. Für die Übertragung ins A-Blatt wird die Normalgebühr verrechnet.

9. Ausnahmeregelungen

In besonderen Fällen, die der Verbesserung unserer Rasse dienen, kann der Zuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des ÖNK Sondergenehmigungen erteilen. Diese können sich auf Paarung von Tieren mit geringen Abweichungen vom Standard bzw. von den üblichen Zuchtbestimmungen (Farbe, niedrigeres Zuchtalter des Rüden als üblich, u.ä.) beziehen. Nachkommen solcher Paarungen sind "Probewürfe“ und erfordern eine exakte Kontrolle.

10. Zuwiderhandlungen

Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen, bzw. auch wissentlich falsche Angaben beim Anund Verkauf von Hunden, beim Deckschein, bei Wurfmeldung, HD- bzw. ED-Befund, Ausstellungsergebnissen, u.a. machen, können verwarnt werden. Dies erfolgt nach Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) und reicht von Ermahnung bis zum Ausschluss aus dem die Rasse vertretenden Verein. Bei 2 Zuchtverstößen kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, welches zu einem Zuchtverbot führen kan

ANHANG ZU DEN ZUCHTBESTIMMUNGEN DES ÖNK

Im Anhang sind nähere Erläuterungen zu einzelnen wesentlichen Punkten zu finden, die vor allem für die Züchter und Rüdenbesitzer wichtig sind.

F. Hüftgelenksdysplasie (HD) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

Die HD ist eine erblich bedingte Missbildung der Hüftgelenke. Es handelt sich um einen polygenen, d.h. durch viele Erbfaktoren (Gene) bedingten Vererbungsmodus. Wie bei allen polygen verursachten Merkmalen gibt es verschiedene Ausprägungsgrade, die zusätzlich noch durch einige Umweltfaktoren stark beeinflusst werden. Besonders gefährlich ist eine zu rasche und starke Gewichtszunahme während der Aufzucht. Die HD bedeutet eine große Gefahr für die Rassenhundezucht und kann mit zunehmendem Alter (in schweren Fällen schon früh) zu einer großen Qual für den betroffenen Hund werden.

2. Bekämpfungsmöglichkeiten

Das Ziel jedes verantwortungsbewussten Züchters muss es sein, der Verbesserung der Rasse zu dienen. Es wird letztlich eine weder leicht noch rasch zu erfüllende Aufgabe sein, die HD zurückzudrängen. Es wird auch Rückschläge geben, die mit steigendem Informationsgehalt auch für alle erklärbar sein werden. Zu diesem Zweck wird vom ÖNK laufend Informationsmaterial gesammelt und in zusammengefasster Form in zeitlich unregelmäßigen Abständen in der Klubzeitschrift veröffentlicht. Es geht vor allem darum, den Prozentsatz der von HD betroffenen Tiere (besonders der schweren Formen) zu senken und den der Tiere mit guten Hüften (HDA, HDB) zu erhöhen.

3. HD-Untersuchung zur Zuchtzulassung

Sämtliche Hunde sind vor Zuchtverwendung im Alter von mindestens 15 Monaten auf HD zu röntgen (siehe C8). Die Röntgenaufnahmen müssen unbedingt bei gestreckten Hinterextremitäten des Tieres vorgenommen werden. Eine Sedierung bzw. Narkose ist Voraussetzung. Eine zusätzliche Aufnahme bei gebeugten Hintergliedmaßen wird empfohlen und erhöht die Aussagekraft.

Auf dem HD-Befund muss angegeben sein:
Zuchtbuchnummer
Tätowierungsnummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode
Name, Geschlecht, Alter des Hundes
Name und Adresse des Hundebesitzers
Möglichst detaillierte Diagnose (mit genauer Angabe des Winkels nach Norberg-Olssen)
Datum der Untersuchung
Stempel und Unterschrift des Tierarztes

In Zweifelsfällen oder Grenzfällen kann vom Zuchtwart die Lieferung des Röntgenbildes (mit Kennzeichnung und Erstbefund) verlangt werden, um durch die Veterinärmedizinische Universität Wien ein bindendes Obergutachten erstellen zu lassen.

4. HD-Grade

Folgende HD-Grade können sich ergeben:
HDA HD 0 HDF – Frei
HDB HD 1 HDV – Verdacht, Übergangsform
HDC HD 2 HDL – Leicht
HDD HD 3 HDM – Mittel
HDE HD 4 HDS – Schwer

Die Paarungen HDA x HDA, HDA x HDB und HDB x HDB sind zugelassen.

Die Paarung HDC x HDA ist noch für Zuchttiere erlaubt, die vor dem 16.12.2007 ihre Zuchtbewilligung bereits bekommen haben.

Für HDC ab dem 16.12.2007 und für alle anderen Kombinationen gilt Zuchtverbot.

G. Ellbogendysplasie (ED) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition
Die ED (oder Ellbogen-Arthrose) ist, wie die HD, eine erblich bedingte Erkrankung. Diese ist auf das Zusammenwirken mehrerer Gene (Erbfaktoren) und einer Umweltbelastung (wie bei HD) zurückzuführen. Die ED scheint insgesamt für den Hund schmerzhafter zu sein als die HD. Im wesentlichen gibt es vor allem 3 Formen der ED: Dies ist die Osteochondrose (eine Art der Knochendegeneration bzw. hier auch Reifestörung), der lose Ellbogenfortsatz und der gebrochene innere Kronenfortsatz.

2. Bekämpfungsmöglichkeiten
Wie bei der HD geht es um Senkung der schweren Formen und Erhöhung der Zahl der ED-freien Tiere durch Selektion (s.u.).

3. ED-Untersuchung zur Zuchtzulassung
Sie kann zur selben Zeit stattfinden wie die HD-Untersuchung (Mindestalter 15 Monate), falls nicht bereits in früherem Alter eine Untersuchung auf Verdacht stattfand. Es müssen immer beide Ellbogengelenke geröntgt werden. Zur exakten radiologischen Darstellung des Ellbogengelenkes existiert eine große Anzahl von unterschiedlichen Röntgenprojektionen, bei denen jeweils unterschiedliche Gelenkabschnitte besonders hervorgehoben werden. Von der sog. ED-Kommission wurde als Standardaufnahme pro Ellbogen je eine seitliche (mediolateral) gebeugte Projektion, im Winkel von ca. 45° gefordert.

Auf dem ED-Befund muss angegeben werden:
Zuchtbuchnummer
Tätowierungsnummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode
Name, Geschlecht, Alter des Hundes
Name und Adresse des Hundebesitzers
Möglichst detaillierte Diagnose
Datum der Untersuchung
Stempel und Unterschrift des Tierarztes

4. ED-Grade
Je nach Ausbildung der Arthrose gibt es 4 Grade:

ED0	Frei	0
ED1	Leicht	1. Grad
ED2	Mittel	2. Grad
ED3	Schwer	3. Grad

ED0 x ED0 ist die erwünschte Paarung.
Die Paarung ED1 x ED0 ist erlaubt.
Für alle anderen Kombinationen gilt Zuchtverbot.

F. und G. Schlussbemerkungen zur HD und ED

a. Die HD- und ED-Grade der Elterntiere werden auf der Ahnentafel der Welpen eingetragen.

b. Es werden die HD- und ED-Grade der Elterntiere anlässlich der Wurfmeldung veröffentlicht.

c. Tiere aus unerlaubten Paarungen (Zuchtverstoß) erhalten B-Blatt-Eintragungen des ÖHZB mit dem Stempel „Zuchtverbot“. Für die Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB wird die entsprechende höhere verrechnet (siehe Gebührenordnung des ÖNK).

d. Das Skelettwachstum ist zum Zeitpunkt der HD-Messung abgeschlossen. Von Fleig (Die Technik der Hundezucht) wird deshalb für die erste Belegung bei großen Hunderassen ein Alter von 18 - 22 Monaten empfohlen. Die erste Geburt ist für die Hündin in diesem Zeitabschnitt einfacher als mit 3 oder 4 Jahren. Rüden sind natürlich wesentlich früher fortpflanzungsfähig.

H. Subvalvuläre Aortenstenose oder Subaortenstenose (SAS) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

Die vererbbare SAS ist ein Herzfehler, der bei Mensch, Hund, Schwein und Rind in praktisch gleicher Form auftritt. Dieser Herzfehler besteht in einer ringartigen Verengung direkt unter den Klappen der linken Herzkammer, durch die das sauerstoffreiche Blut in die große Körperschlagader (Aorta) strömt.

2. Vererbung und Entstehung

Die SAS kommt bei einigen Hunderassen und auch beim Neufundländer gehäuft vor. Im Jahr 1976 wurde an der Universität von Philadelphia (Veterinärmedizin und Genetik Zentrum) der Vererbungsgang der SAS beim Neufundländer (22 Testpaarungen mit 139 Nachkommen) genau untersucht. Es gibt 3 Schweregrade der SAS, die sich mit zunehmendem Alter entwickeln:

Grad 1 kommt nur bei ganz jungen Welpen (ca. bis 2 Wochen) vor.

Grad 2 entwickelt sich (über Grad 1) langsam ab der dritten Lebenswoche im Laufe des ersten Jahres.

Grad 3, der höchste Schweregrad, entwickelt sich ab der sechsten Lebenswoche (über Grad 1 und 2) im Laufe des ersten Jahres.

Diese Darstellung ist natürlich eine sehr vereinfachte. Nicht wenige Welpen mit SAS sterben bereits innerhalb der ersten Wochen. Hunde mit dem höchsten Schweregrad weisen oft zusätzliche krankhafte Veränderungen des Herzens auf.

Der Vererbungsgang entspricht keiner einfachen Mendel´schen Vererbung. Am wahrscheinlichsten ist eine polygene Vererbung (ähnlich der HD) oder eine dominante Vererbung mit modifizierenden Genen.

3. SAS-Untersuchung

Eine exakte Diagnose kann beim Menschen und auch beim Hund mittels eines speziellen Ultraschallgerätes (ECHO-DOPPLER Gerät, misst die Geschwindigkeit des Blutflusses aus dem Herzen in die Aorta) erhoben werden. Grad 2 und noch einfacher Grad 3 sind beim Hund durch Auskultation (Abhören mit dem Stethoskop) an Hand eines spezifischen Geräusches gut zu erkennen.

Sämtliche Hunde sind vor Zuchtverwendung (Mindestalter 15 Monate) auf abnorme Herzgeräusche zu untersuchen. Ergibt sich ein Verdacht, bleibt der Hund so lange vom Zuchteinsatz ausgeschlossen, bis die Diagnose SAS ausgeschlossen ist. Routineuntersuchungen im jüngeren Alter (z.B. bei Impfungen) werden empfohlen, da auf diese Weise der Beginn oder Fortschritt einer eventuellen Erkrankung erkannt werden können.

Auf dem SAS-Befund (Attest) muss angegeben sein:
Zuchtbuchnummer
Tätowierungsnummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode
Name, Geschlecht, Alter des Hundes
Name und Adresse des Hundebesitzers
Diagnose
Datum der Untersuchung
Stempel und Unterschrift des Arztes

Jeder Hund, der an SAS erkrankt ist, wird von der Zucht ausgeschlossen.

I. Persistierender Ductus Arteriosus Botalle (PDA) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

PDA (persistierender Ductus Arteriosus Botalli) kann wie die SAS in sehr seltenen Fällen auch beim Neufundländer vorkommen. Der Ductus Arteriosus Botalli ist ein Blutgefäß, das nur im Fetus (Lebewesen im Mutterleib) durchgängig ist. Dieses Blutgefäß überbrückt sozusagen die noch nicht entfalteten Lungen im Fetus. Nach der Geburt schließt sich dieser Gang mehr oder weniger rasch.

Gleichzeitig entfalten sich die Lungen und werden durchblutet. Der lebensnotwendige Sauerstoff wird dem jungen Welpen nun nicht mehr über die Nabelschnur, sondern über die Lungen zugeführt. In seltenen Fällen schließt sich der Gang nicht (= er "persistiert", d.h., bleibt bestehen) wodurch der gesamte Kreislauf schwer gestört ist. Die Tiere sind meist schwach, entwickeln sich schlecht, das Herz wird groß und die Leistung nimmt ab. Ähnlich wie bei SAS sterben Welpen manchmal schon in den ersten Wochen.

2. Vererbung und Entstehung

Angeborene Erkrankung, Vererbungsart noch unklar

3. PDA-Untersuchung

Auskultation (Abhören) des Herzens (Mindestalter 15 Monate). Bei Verdacht wird wie bei der SAS vorgegangen. Attest ist, in gleicher Weise wie bei SAS, erforderlich. Jeder Hund, der an PDA erkrankt ist, wird von der Zucht ausgeschlossen.

H. und I. Schlussbemerkungen zur SAS und PDA

Die SAS und PDA sind hochgefährliche, genetisch bedingte Herzerkrankungen, die auf keinen Fall weitere Ausbreitung finden dürfen bzw. bedingungslos ausgemerzt werden müssen. Falls bei Nachkommen SAS- und/oder PDA-freier Elterntiere diese Erkrankungen diagnostiziert werden, darf die Paarung nicht wiederholt werden.

J. Thrombopathie

1. Kurze Definition

Thrompbopathie ist eine Erkrankung der Blutplättchen (Thrombocyten). Diese Erkrankung ist eine autosomal rezess. Erbkrankheit, die, da sie nicht durch das Geschlechtschromosom übertragen wird, beide Geschlechter betreffen kann. Die Blutplättchen sind zwar noch in genügende Anzahl vorhanden, haben jedoch ihr gen. Gedächtnis verloren und können so ihrer Funktion der Blutstillung (Bildung eines Blutpfropfens durch Kohäsion und Anheftung an die Gefäßwand , der Adhäsion , nicht mehr nachkommen.

Als Folgeerscheinung entsteht eine nicht mehr zu stillende Blutung. Die Erkrankung hat den gleichen Vererbungsmodus wie die Cystinurie endet jedoch tödlich, deshalb darf nur mit „Thrombopathiefreien“ Partnern gedeckt werden.

2. Diagnose

Die Diagnose ist nur mittels DNA - Test möglich.
Derzeit kann der Test nur in den USA durchgeführt werden!
In Alabama bei
Univ.Prof. Dr. Mary K. Boudreaux, DVM, PhD, Department of Pathobiologie
166 Green Hall College of Veterinary Medicine
Auburne, Alabama 36849-5519
USA
Vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrem Tierarzt für die Blutabnahme. Gleichzeitig sollte der Tierarzt die Firma Fedex verständigen, damit der Transport des Blutes durchgeführt wird.

Hierfür notwendig ist:
Die exakte Kennzeichung des Blutes (EDTA-Blut)
Name des Hundes
Rasse
ÖHZB Nummer
Identitäts-Chip
Name und Adresse des Besitzers

Der Test kostet ca. $ 100.-. Sie erhalten von dem Labor eine Zahlungsaufforderung.
Der Transport von Fedex ist ebenfalls mit ca. $ 100.- festgelegt.

K. Private Vereinbarungen zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer

1. Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten wird den Züchtern und Deckrüdenbesitzern empfohlen, die private Vereinbarung über die zu zahlende Deckgebühr eventuell schriftlich vor dem Deckakt festzusetzen.
2. Decktaxe: Möglich ist die Bezahlung in Form eines Welpen (meist nicht zu empfehlen), volle Begleichung direkt nach der Belegung, Bezahlung pro eingetragenem Welpen (z.B. Euro 100,--.) mit und ohne Anzahlung. Jede andere Vereinbarung ist natürlich möglich. Züchter können an einem der beiden folgenden Tage eine Nachdeckung ihrer Hündin unentgeltlich beanspruchen. Üblicherweise wird die Hündin zum Rüden gebracht, doch kann auch das Gegenteil vereinbart werden.
3. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme der Hündin, nicht aber bei Verwerfen (Totgeburt, krankheitsbedingter Frühgeburt etc.) hat der Rüde der Hündin bei einer der darauffolgenden Hitzen nochmals zur Verfügung zu stehen (unentgeltlich). Dies gilt auch nach einem eventuellen Verkauf des Rüden und ist dem Käufer (bindend) mitzuteilen.
4. Die Decktaxe ist eine Schuld, die beglichen werden muss. Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer bezüglich der privaten Vereinbarungen können an den Vorstand des Klubs nicht herangetragen werden. Auch der Welpenverkauf ist eine private Vereinbarung zwischen Züchter und Käufer. Allerdings steht den Züchtern und Welpeninteressenten die Welpenvermittlungsstelle des ÖNK zur Verfügung.

L. Diverses

Zuchteinschränkungen (c.9)
Bei Zuchteinschränkungen (z.B. Zahnunterzahl, Kulissenstellung, eingesunkene untere mittlere Schneidezähne (I1), vorkippende I1, Zahnüberzahl etc., C.9a) darf der Paarungspartner diesen Fehler nicht aufweisen.

M. Cystinurie und Zuchtverwendung

Cystinurie kommt bei vielen Hunderassen und Mischlingen vor. Leider sieht es so aus, als ob Neufundländer eine ziemlich schwere Form der Cystinurie aufweisen. Bei dieser Rasse können klinische Symptome schon mit 6 Monaten und früher auftreten. Ein Verdacht ist gegeben, wenn bei jungen Rüden chronische Probleme in Harnsystem auftauchen, wie Schwierigkeiten, Harn zu lassen, Blut im Harn, etc.

Die Cystinurie ist auf ein rezessives (verdeckterbiges) autosomales Gen zurückzuführen. Der Vererbungsgang ist also der nämliche wie bei der Vererbung der braunen Fellfarbe. D.h. es gibt Träger (ein rezessives Allel) und Hunde mit zwei rezessiven Allelen bzw. Erbfaktoren, bei denen die Krankheit in voller Ausprägung auftreten wird.

Die rezessiven Tiere (Träger) zeigen keine Krankheitszeichen. Wie rezessiv braune Neufundländer kann man sie äußerlich nicht erkennen. Doch im Gegensatz zu den rezessiv braunen Neufundländern gibt es bei Cystinurie die Möglichkeit, die rezessive Form zu erfassen. Das bedeutet, die Träger können mit einer molekularbiologischen Methode (DNA-Test) gefunden werden. Selbstverständlich sind die kranken Tiere (unabhängig davon, ob die Erkrankung schon voll ausgebrochen ist oder nicht) ebenfalls leicht zu diagnostizieren. Meist tauchen „Probleme mit der Niere“ auf. Im Gegensatz zur HD oder zur ED, wo immer mehrere Gene (Erbfaktoren) zusammenwirken und ein völliges Ausmerzen nicht möglich ist, geht dies bei der Cystinurie ganz einfach.

Wie bereits erwähnt, kann die Cystinurie sehr gut bekämpft werden. Dazu ist es aber notwendig, dass alle Zuchttiere getestet werden. Mit diesem Test erfasst man, ob ein Hund frei, heterozygot (verdeckterbig = Träger) oder homozygot (volle Krankeitsausprägung) ist.

Folgende Paarungen sind erlaubt:
1. Cystinurie Freie x Cystinurie Freie
2. Cystinurie Freie x Cystinurie Träger (Inland und Ausland)
3. Cystinurie freie Hündinnen x ausländische Rüden, deren Cystinurie Status unbekannt ist (also nicht getestet), wo aber kein Verdacht auf sichtbare Cystinurie besteht (also Träger oder freie Rüden).

Alle anderen Paarungen sind verboten!

Bei Punkt 2 und 3 sind die Welpen zu untersuchen.

Die Bekämpfung bezieht natürlich auch die Landseer e.c.t. mit ein. Wie eigentlich allen unseren Züchtern bekannt sein sollte, waren unsere europäischen Landseer am Aufbau der weiß/schwarzen Neufundländer in USA intensiv beteiligt (z. B. Fjord v.d. Arx und Arno vom Landseerhof aus der Schweiz).

Neufundländer, mit denen Zuchtabsicht besteht, müssen vor dem Zuchteinsatz getestet werden. Stellt sich bei der Testung heraus, dass ein Elterntier die Krankheit (beide verdeckterbige Gene) hat und nicht nur Träger ist, wird der betreffende Hund sofort aus der Zucht genommen. Die Blutabnahme kann schon im ganz niederen Alter (2 Mo. oder weniger) erfolgen.

Hunde aus dem Ausland:
Alle Importhunde für die Zucht müssen auf Cystinurie getestet werden (wie unsere Zuchthunde auch).

Alle Hunde, die in die Zucht kommen - also auch jene, die von cyst.freien Eltern stammen - müssen auf Cystinurie geprüft sein, dadurch sollen Irrtümer (die gelegentlich schon vorgekommen sind) vermieden und die Sicherheit stark erhöht werden.